



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Mai 2009

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
360	Zulassung von Totalisatoren	197	behördlichen Verordnung vom 12.08.1971 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster	216	
361	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Augustinus, Liebfrauen, Hl. Kreuz, Hl. Familie, Herz Jesu, St. Josef in Gelsenkirchen und St. Thomas Morus in Gelsenkirchen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen am 15. August 2007	197	365	11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.08.1971 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster	218
362	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lengericher Osning“, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Landschaftsschutzgebiet	198	366	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	220
363	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lengericher Osning“, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	207	367	Bekanntmachung	220
364	10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündeten Ordnungs-		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			368	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	221
			369 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
			378	Sparkassenbüchern	221

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

360 Zulassung von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster
– 21.03.01.01 –

Münster, 06. Mai 2009

Aufgrund des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I, S. 393) habe ich dem Win Race Rennverein e. V., Rödingsmarkt 43, 20459 Hamburg, die widerrechtliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf der Rennbahn in Gelsenkirchen für den Renntag am 16. Juli 2009 erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 197

- 361 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Augustinus, Liebfrauen, Hl. Kreuz, Hl. Familie, Herz Jesu, St. Josef in Gelsenkirchen und St. Thomas Morus in Gelsenkirchen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen am 15. August 2007**

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 15. August 2007 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Augustinus, Liebfrauen, St. Georg, St. Mariä Himmelfahrt, Hl. Kreuz, Hl. Familie, Herz Jesu, St. Josef in Gelsenkirchen und St. Thomas Morus in Gelsenkirchen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 15. August 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 28. April 2009

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld

Dorothee Feller-Elverfeld



DER BISCHOF VON ESSEN

**Urkunde
über die Errichtung der katholischen Propstei und
Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Augustinus“ in Gelsenkirchen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 des CIC) werden die Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Augustinus, Liebfrauen, St. Georg, St. Mariä Himmelfahrt, Hl. Kreuz, Hl. Familie, Herz Jesu, St. Josef und St. Thomas Morus vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „St. Augustinus“ in Gelsenkirchen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Augustinus“ ist.
2. In der Propstei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Augustinus, Hl. Familie, Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt und St. Josef“ in Gelsenkirchen eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Kath. Kirchengemeinde
Propstei St. Augustinus Gelsenkirchen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*SIG. ECCL. PAROCH. PRAEPOS. AD
ST. AUGUSTINUM GELSENKIRCHEN*

Essen, 15. August 2007



+ *Felix Genn*

Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 197 – 198

**362 Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Ausweisung des Gebietes „Lengericher Osning“,
Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt,
im Regierungsbezirk Münster
als Landschaftsschutzgebiet**

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das Gebiet „Lengericher Osning“, das Bereiche am „Hohner Berg“ zwischen dem Steinbruch „Höste“ und der K 32 umfasst und auf dem Gebiet der Stadt Lengerich nördlich der Bauernschaft Hohne liegt.

Die zu schützenden Flächen dienen vorrangig dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften sowie der Erholung.

Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“, das sich in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen – im Geltungsbereich des Landschaftsplans III „Lienen“ – fortsetzt und einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ darstellt.

Das FFH-Gebiet als Ganzes ist ein von Buchenwäldern geprägter, geo-ökologisch bedeutsamer Kalkstein-Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen und gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, die die münsterländische Bucht im Norden begrenzt.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Weitere, von dieser Verordnung nicht berührte Flächen des FFH-Gebietes, des Gebietes zum Schutz der Natur bzw. des Bereiches für den Schutz der Natur gleicher oder anderer ökologischer Wertigkeit bleiben der Landschaftsplanung vorbehalten oder werden von anderen Verordnungen erfasst.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Öffnungsklausel
- § 10 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 21; 34 Abs. 2 und § 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt ge-ändert Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richt-linie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

wird durch die Bezirksregierung Münster verordnet:

§ 1

Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Lengericher Osning“ liegt im Kreis Steinfurt, auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und ist Bestandteil des der EU gemeldeten FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302). Es hat eine Größe von 33,32 ha.
Die Größe des gesamten FFH-Gebietes im Bereich Lengerich und Lienen beträgt ca. 783 ha.
Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Lengerich
Flur 26 Flurstücke 124 tlw.
Flur 27 Flurstücke 6 tlw., 11 tlw., 40 tlw., 44 tlw., 46, 47 48, 54 tlw., 87, 95 tlw., 97, 109, 110 tlw., 111, 112 tlw., 114 tlw., 117 tlw., 118, 123 tlw., 124 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 130 tlw.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Absatz I genannten Flur-stücke ist in der Karte
- im Maßstab 1:5000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.
Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verord-nung.
- (3) Die Verordnung, inklusive Anlagen, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen wer-den:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48128 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt
- Planungsamt -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- d) Landesbetrieb Wald und Holz
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Str. 22
48147 Münster
- e) Bürgermeister der Stadt Lengerich
Tecklenburger Straße 2/4
49525 Lengerich

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Land-schaftsschutzgebiet ausgewiesen.
 - (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und des Landschaftsbildes und der kultur-historischen Bedeutung der Landschaft;
 - b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-haushaltes;
 - c) wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung
 - d) zum Erhalt der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) wegen der biogeographischen Bedeutung des Kalk-steinzuges und des großflächigen, zusammenhängen-den Waldareals;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes-und europaweiter Bedeutung;
 - g) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günsti-gen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräu-me und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebens-räume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
sowie insbesondere um folgende Arten von gemein-schaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*).
- Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbe-sondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende

Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Uhu *(Bubo bubo)*
(brütend)
- Schwarzspecht *(Dryocopus martius)*
(brütend).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes und des umgebenden FFH-Gebietes ist der Erhalt und die Entwicklung eines großflächigen Laubwaldgebietes mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen und niederwaldartigen Strukturen. Um die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Reduzierung der Schalenwildichte auf ein entsprechendes Maß anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotssregelungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 7 nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen

Ausnahme:

- a) auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Jagdkanzeln erteilen,
- b) auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten erteilen;
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;

3. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen;

10. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).

Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung;

11. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Unberührt bleibt die Anlage unbefestigter Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch die Straßenbaulastträger, sofern standortangepasstes Material verwendet und die Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

12. das Schutzgebiet abseits der befestigten Wege und der besonders gekennzeichneten Straßen, Wege-Park- und Stellflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleibt das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

Begriffsbestimmung:

Befestigte Wege im Sinne dieser Verordnung sind asphaltierte oder gepflasterte Wege, sowie alle Wege,

die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung in Folge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückegassen oder Trampelpfade.

13. abseits der befestigten Wege oder der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
14. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Hüte- und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei sowie die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Diese Unberührtheitsregelung gilt zum Schutz des Uhus nicht

- a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um die Horstplätze des Uhus

und zusätzlich

- b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits der Uhuhorstplätze und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet.

Ausgenommen ist die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. schwer verletztem Wild.

15. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

16. wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

20. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, außerhalb von Ackerflächen Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

- (1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Landschaftsschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 Abs. 3 – 5 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.
- (2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches/welcher die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung);
- (3) Gebote
 1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.
 2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten und zu vermehren. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzwecks ist es geboten, Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.
- (4) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 - a) im gesamten Landschaftsschutzgebiet
 1. den Laubholzanteil zu verringern;
 2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrs-sicherung;
 3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie auf Biotopen nach § 62 LG vorzunehmen;
 4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren.
 5. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze ohne ein mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
 6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen wie z. B. Bachtälern und Quellbereichen abzulagern;
 7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;
 - b) innerhalb von FFH-Lebensräumen
 1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen
 2. Kahlhiebe vorzunehmen;
Begriffsbestimmung:
Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung;
- (5) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Durchführung forstlicher Maßnahmen in einem Radius von max. 50 m um die Uhu-Horstplätze vorab einvernehmlich mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz abzustimmen. Das Forstamt stimmt sich vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde ab.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann, soweit die §§ 3 und 5 nichts Anderes bestimmen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus den entsprechenden Fachgesetzen und dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, fortgeführt werden.
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten (Vertragsnaturschutz).
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf landwirtschaftlichen Flächen verboten:
 1. Grünlandflächen (Offenlandflächen), einschließlich Kalk-Halbtrockenrasen, umzubereiten oder umzuwandeln, Brachflächen in eine Nutzung zu überführen, umzubereiten oder zu dränieren.
Unberührt bleibt gemäß § 3 a Abs. 2 LG die Umwandlung von Flächen, die auf Basis der vertraglichen Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen von Acker in Grünland umgewandelt wurden, bei denen nach Ablauf des Vertrags das Recht darauf besteht.
Ausnahme:
Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat können außerhalb der Brachflächen und Kalk-Halbtrockenrasen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
Begriffsbestimmungen:
Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.
Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.
Brachflächen sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen;
 2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm, auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;
 3. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Ein-

schränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen, sowie vorhandene Wildäsungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Unberührt bleibt die stickstofffreie Erhaltungsdüngung;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirtung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, in oder an Gewässern, auf nährstoffarmen Flächen (wie Kalk-Halbtrockenrasen) oder innerhalb von FFH-Lebensräumen oder Biotopen nach § 62 LG durchzuführen;

3. das Landschaftsschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleibt

a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,

b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um die Horstplätze des Uhus

und zusätzlich

b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits der Uhuhorstplätze und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet,

auszuüben;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

(3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich mit einem Radius von max. 100 m um die Horstplätze des Uhus verboten.

Unberührt bleibt

a) die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild;

b) die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.

Hinweis:

Zum Einsatz von Jagdhunden in diesem Bereich während der Brutzeit siehe § 3 Abs. 2 Nr. 14.

Zum Zwecke des Uhuschutzes kann entsprechend Abs. 1 eine Vereinbarung getroffen werden.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

2. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Regelungen der §§ 3 und 5;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 6;

5. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeit und Umfang dieser Maßnahmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen sind;

7. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 11 dieser VO);

8. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweise:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.

§ 9
Öffnungsklausel

Auf Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können die Regelungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung für die jeweiligen Vertragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sicher gestellt ist, die ersetzenden Regelungen der Vereinbarung die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes i. S. v. § 48 c Abs. 3 LG gewährleisten und die Vereinbarung einen zusätzlichen vertraglichen Beitrag zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß §§ 48 a ff LG leistet.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 10
Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für die Teilflächen, die von dieser Verordnung erfasst werden, die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (hier: Landschaftsschutzgebiet „Tecklenburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“) des Landkreises Tecklenburg vom 09.11.1963 außer Kraft.

§ 13
Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

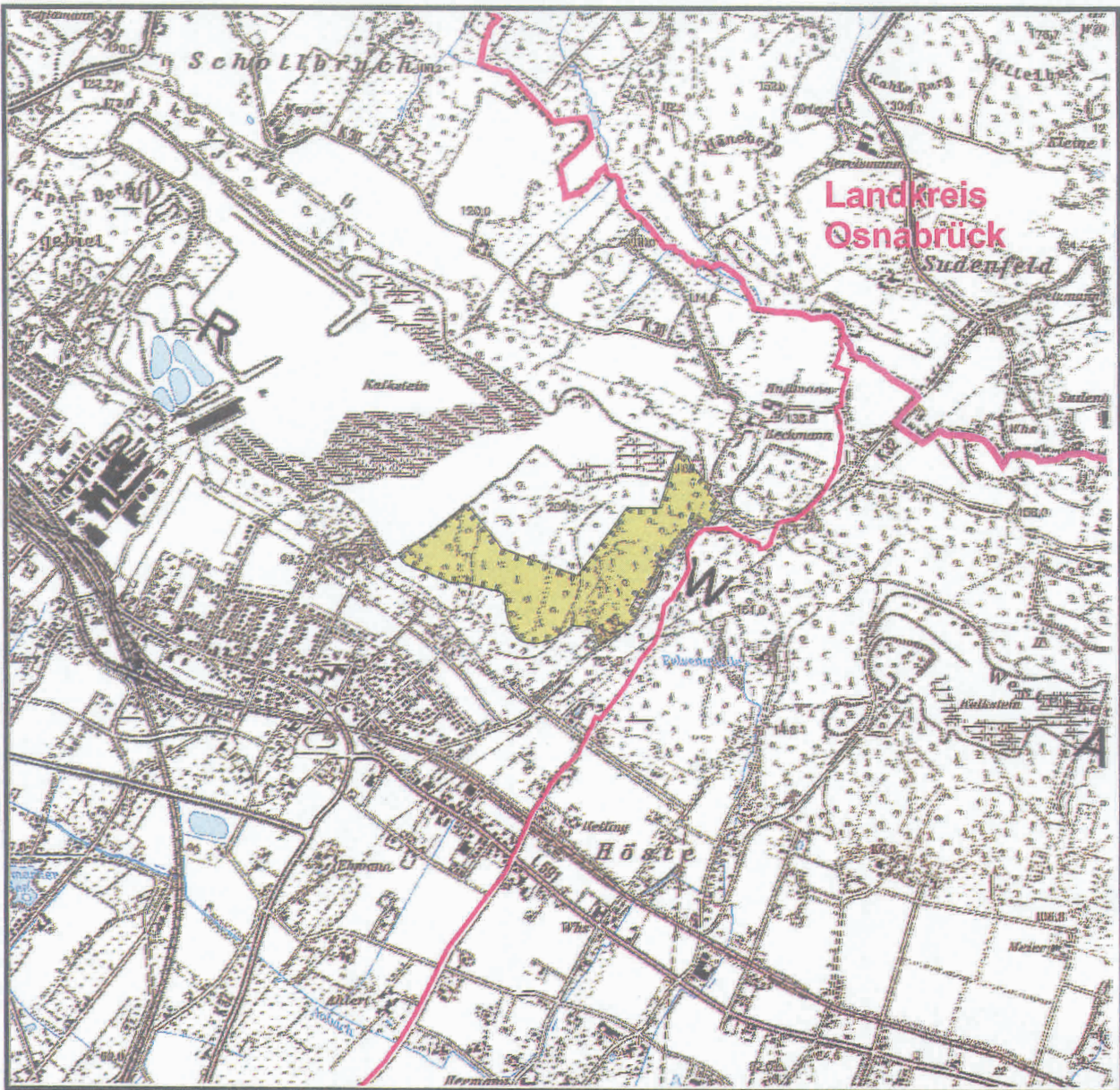
Münster, den 06.05.2009

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0017



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 198 – 206



Landschaftsschutzgebiet "Lengericher Osning"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Lengericher Osning",
 GMK Lengerich,
 Stadt Lengerich,
 Kreis Steinfurt, als Landschaftsschutzgebiet.



Maßstab 1: 25 000
 TK 3813

Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Legende



Landschaftsschutzgebiet

Münster, 6.5.2009
 Bezirksregierung Münster
 -Höhere Landschaftsbehörde-
 -51.1-010-ST/2008.0017-
 LSG Lengericher Osning

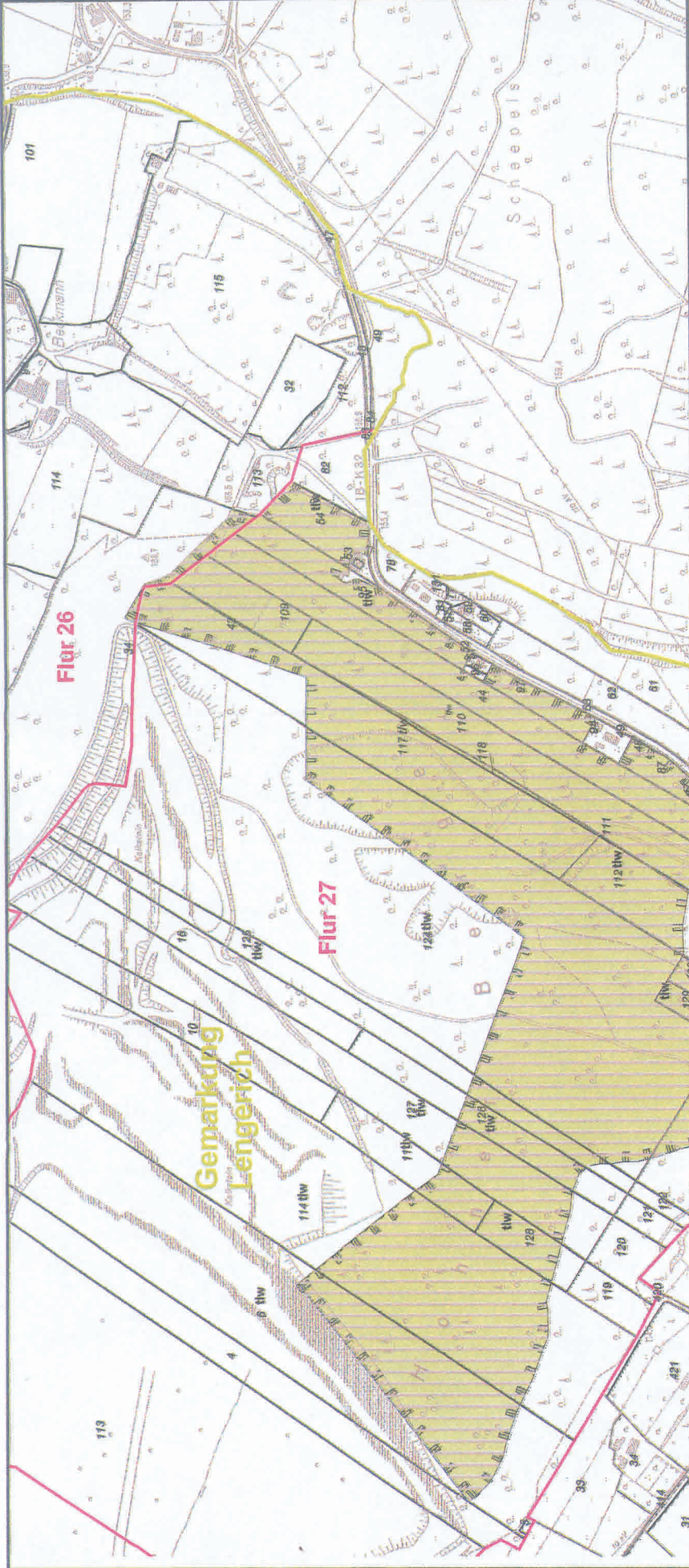
Kreis Steinfurt



Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
 Stand 11.11.2008

Dr. Peter Paziorek



Landschaftsschutzgebiet "Lengericher Osning"

Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Lengericher Osning" des GMK Lengerich, Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, als Landschaftsschutzgebiet.

© GeoInformation: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -



Legende

- Landschaftsschutzgebiet
- FFH - Gebiet

Maßstab 1: 5 000
DGK 3879/9, 10

Kreis Steinfurt

Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand 11.11.2008

Münster, 6.5.2009
Bezirksregierung Münster
Höhere Landschaftsbehörde
-51.1-010-ST/2008.0017-
LSG Lengericher Osning

Dr. Peter Pazdrek
Dr. Peter Pazdrek

363 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Lengericher Osning“ Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf das Gebiet „Lengericher Osning“, das im Wesentlichen die Bereiche „Intruper Berg“ und „Hohner Berg“ umfasst und auf dem Gebiet der Stadt Lengerich nordöstlich der Kernstadt und nördlich der Bauernschaft Hohne liegt.

Die zu schützenden Flächen umfassen Waldflächen, Quellen, kleine Wasserläufe und Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich des Teutoburger Waldes. Die Verordnung dient vorrangig dem Schutz und der Entwicklung der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften.

Die von dieser Verordnung erfassten Flächen sind überwiegend Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302), das sich – angrenzend an den „Hohner Berg“ – in östlicher Richtung auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen (Landschaftsplan III „Lienen“) fortsetzt und einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ darstellt.

Das FFH-Gebiet als Ganzes ist ein geo-ökologisch bedeutsamer Kalkstein-Höhenzug zwischen Lengerich und Lienen und gehört zu einem über 100 km langen Ausläufer der in das nordwestliche Tiefland hineinziehenden Mittelgebirgsschwelle, die die münsterländische Bucht im Norden begrenzt. Waldmeister-Buchenwälder, bei denen es sich meist um durchgewachsene Niederwälder handelt und die in verschiedenen Bereichen Orchideenbestände aufweisen, bedecken zusammen mit Fichtenparzellen die Hänge und Kammlagen. Mehrere naturnahe Quellbäche mit bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwäldern entspringen auf dem südexponierten Hang. Kalk-Halbtrockenrasen bieten durch ihren Reichtum an Orchideen und anderen Blütenpflanzen während der gesamten Vegetationsperiode ein buntes Bild und weisen eine Vielzahl von Wirbellosen auf. Kalktuffquellen und Kalksümpfe in stillgelegten und zum Teil schon sehr alten Steinbrüchen sind weitere schutzwürdige Lebensräume mit seltenen Pflanzengesellschaften.

Die Buchenwälder des Teutoburger Waldes sind Bestandteil eines der vier Hauptvorkommen des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald in Deutschland und zugleich der einzige Hauptverbreitungsraum in Nordrhein-Westfalen. Die nördlichen Teile des Teutoburger Waldes inklusive des Intruper Berges bilden den nordwestlichsten Wuchsort des atlantisch geprägten Kalkbuchenwaldes auf dem Festland an der Florenprovinzgrenze der atlantischen und kontinentalen Artengruppen und haben daher eine hohe Bedeutung für den Naturschutz.

Der Teutoburger Wald ist darüber hinaus wegen der vielen, z. T. hochgradig gefährdeten Orchideen (u. a. Bienenragwurz, Rotes Waldvögelein) und anderen Pflanzenarten (z. B. Gemeines Fettkraut) weit über den Naturraum Osnabrücker Osning hinaus botanisch äußerst wertvoll.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Weitere, von dieser Verordnung nicht berührte Flächen des FFH-Gebietes, des Gebietes zum Schutz der Natur bzw. des Bereiches für den Schutz der Natur gleicher oder anderer ökologischer Wertigkeit bleiben der Landschaftsplanung vorbehalten oder werden von anderen Verordnungen erfasst.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der land- und forstwirtschaftlichen oder sonstiger Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Öffnungsklauseln
- § 10 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20; 34 Abs. 1 und § 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogel-schutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

wird durch die Bezirksregierung Münster – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebietsabgrenzung und Einsichtnahme

- (1) Das Naturschutzgebiet „Lengericher Osning“ liegt im Kreis Steinfurt auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und

ist überwiegend Bestandteil des der EU gemeldeten FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302). Es hat eine Größe von ca. 171 ha.

Die Größe des gesamten FFH-Gebietes im Bereich Lengerich und Lienen beträgt ca. 783 ha.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Lengerich

Flur 17	Flurstücke	25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 49 tlw., 50 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 110 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 130, 131, 132, 133
Flur 20	Flurstücke	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 41, 44, 45, 46, 50, 51, 52, 54 tlw., 57, 64, 65, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 tlw., 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 116 tlw., 117, 120, 121 tlw., 123, 124, 125, 126, 127, 128, 132 tlw., 134 tlw.
Flur 21	Flurstücke	24 tlw., 37, 84 tlw., 85, 87, 114 tlw., 115, 116 tlw., 118, 119 tlw., 122 tlw., 123, 124, 125
Flur 24	Flurstücke	1 tlw., 2, 38
Flur 26	Flurstücke	32, 49, 91 tlw., 112, 113, 114 tlw., 115 tlw., 124 tlw.
Flur 27	Flurstücke	4 tlw., 5, 6 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 66, 67, 68, 69 tlw., 82, 83, 84, 110 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 119, 120, 121, 122, 123 tlw., 124 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 128 tlw., 129 tlw., 130 tlw.
Flur 40	Flurstücke	1, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 15 tlw., 17 tlw., 21, 22, 23, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 47, 53, 54, 55, 75 tlw., 77, 79, 80, 81, 84 tlw., 128, 129, 130, 132, 136 tlw., 137 tlw., 154, 155, 162 tlw.
Flur 41	Flurstücke	82, 262 tlw.
Flur 42	Flurstücke	152 tlw., 156, 157, 159, 162, 163, 165, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 201, 204, 216 tlw., 218, 219 tlw., 225, 227, 228, 229
Flur 108	Flurstücke	100 tlw., 102 tlw., 103, 104 tlw., 105, 106, 110 tlw., 111, 112, 242, 427 tlw., 579, 580 tlw., 583, 584, 585, 586 tlw., 588 tlw., 589, 590, 591, 592, 593, 594, 596 tlw., 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607 tlw., 791 tlw.
Flur 109	Flurstücke	185, 458, 598, 621, 624, 625, 664 tlw., 665 tlw., 666 tlw., 667 tlw., 671, 672, 673, 739, 744, 770
Flur 112	Flurstücke	407
Flur 174	Flurstücke	32 tlw., 57 tlw.
Flur 175	Flurstücke	40 tlw., 43, 44, 45 tlw., 101 tlw., 102, 207, 208, 222 tlw.

- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und die genaue Abgrenzung der in Absatz I genannten Flurstücke ist in der Karte
 - im Maßstab 1:5 000 (Detailkarte, Anlage II) dargestellt.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ergibt sich aus der Karte Anlage II.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Anlage II im Maßstab 1:5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (3) Die Verordnung, inklusive Anlage, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Planungsamt –
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- d) Landesbetrieb Wald und Holz
 - Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Str. 22
48147 Münster
- e) Bürgermeister der Stadt Lengerich
 - Tecklenburger Straße 2/4
49525 Lengerich

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem großen, strukturreichen, durch natürliche Aufbau- und Zerfallsprozesse geprägten Waldkomplex mit naturnahem Quellbachsystem sowie Kalk-Halbtrockenrasen, insbesondere
 - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines großflächigen, strukturreichen, naturnahen, kraut- und geophytenreichen Waldmeister-Buchenwaldes der basenreichen Standorte inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines strukturreichen, naturnahen, Hainsimsen-Buchenwaldes auf Löß inklusive der Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren mit der jeweils typischen Vegetation und Fauna;

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kalk-Halbtrockenrasen mit der typischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen und Kalksinterstrukturen und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auenwälder sowie ihrer typischen Vegetation und Fauna;
 - zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von kalkliebenden Pflanzen, Feldmäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen und deren Lebensstätten wie
 - Fließ- und Kleingewässer, insbesondere sonnenexponierte Laichgewässer
 - strukturreiche und altersheterogene Gehölz- und Waldkomplexe
 - Höhlenbäume und Baumstubben
 - Waldlichtungen und Offenlandbereiche
 - Säume und Raine
 - Eisenbahntunnel im Bereich Intruper Berg als Fledermausquartier und als Lebensraum seltener Moose;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung einzelner, örtlich vorhandener niederwaldartiger Bestände;
- b) zum Erhalt und zur Sicherung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biographischen Bedeutung des Kalksteinzuges und des großflächigen, zusammenhängenden Waldareals;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- orchideenreicher Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (6210, prioritärer Lebensraum)
 - Kalktuffquellen (7220, prioritärer Lebensraum)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
- sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

- Uhu (*Bubo bubo*)
(brütend)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
(brütend).

- g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 insbesondere Bedeutung für den Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Kalkreiche Niedermoore (7230).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen und niederwaldartigen Strukturen. Um die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist die Reduzierung der Schalenwildichte auf ein entsprechendes Maß anzustreben. Des Weiteren ist es Ziel, die vorhandenen Gewässer, insbesondere die Kalktuffquellen einschließlich bachbegleitender Erlen-Eschen-Auenwälder sowie die kalkreichen Niedermoorbereiche und Kalk-Halbtrockenrasen, dauerhaft zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 7 nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt das Aufstellen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen

Ausnahme:

- a) auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Jagdkanzeln erteilen,

- b) auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme zur Errichtung von Viehhütten erteilen;
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Telekommunikationsanlagen anzulegen oder zu ändern.
- Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen ist ausgenommen, sofern die Maßnahmen vorher mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden;
3. Zäune, Absperrungen oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
- Unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
- Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck, die Schutzziele des Gebietes hinweisen bzw. als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder zu errichten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze zum Zwecke der Freizeitnutzung anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu beseitigen, zu verändern, Stege anzulegen, feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Stoffe mittelbar oder unmittelbar einzubringen;
- Unberührt bleiben Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, sofern sie in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
10. Kalktuffablagerungen im Bereich der Fließgewässer, Quellen und überrieselter Felsen zu zerstören oder zu beseitigen;
11. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand künstlich abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränungen).
- Unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhal-

tung, sofern sie in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten oder mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

12. Stillgewässer kleiner 0,5 ha fischereilich zu nutzen,
13. in Gewässern zu baden, sie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder ihre Eisflächen zu betreten oder zu befahren.
- Unberührt bleibt das Befahren der Gewässer oder das Betreten der Eisflächen zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
14. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
- Unberührt bleibt die Anlage unbefestigter Rückegassen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch die Straßenbaulastträger, sofern standortangepasstes Material verwendet und die Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
15. das Schutzgebiet abseits der befestigten Wege und der besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellflächen zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.
- Unberührt bleibt das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.
- Ausnahme:
Auf Antrag kann die untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Schutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
- Hinweis:
Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.
- Begriffsbestimmung:
Befestigte Wege im Sinne dieser Verordnung sind asphaltierte oder gepflasterte Wege, sowie alle Wege, die durch eingebrachte Baumaterialien oder durch eine Verdichtung in Folge regelmäßiger Nutzung charakterisiert sind. Keine befestigten Wege sind beispielsweise forstliche Rückegassen oder Trampelpfade.
16. abseits der befestigten Wege oder der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.
- Unberührt bleibt der Einsatz von Hüte- und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Schäferei sowie die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Diese Unberührtheitsregelung gilt zum Schutz des Uhus nicht

a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um die Horstplätze des Uhus

und zusätzlich

b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits der Uhuhorstplätze und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet.

Ausgenommen ist die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. schwer verletztem Wild.

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. wild wachsende Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen oder zu entfernen (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen).

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

21. Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

23. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern, außerhalb von Ackerflächen Heu- oder Silageballen dauerhaft zu lagern.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 Abs. 3 – 5 formulierten Gebote und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufgestellt, welches/welcher die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellt. In seinem Gültigkeitsbereich soll das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung);

(3) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten und zu vermehren. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es geboten, Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.

(4) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. den Laubholzanteil zu verringern;

2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen.
Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsbereichen in Quellbereichen, Siepen, Bachtälern sowie auf Biotopen nach § 62 LG vorzunehmen;
 4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren.
 5. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze ohne ein mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Konzept neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
 6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen wie z. B. Bachtälern und Quellbereichen abzulagern;
 7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen.
Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;
- b) innerhalb von FFH-Lebensräumen
1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen
 2. Kahlhiebe vorzunehmen;
Begriffsbestimmung:
Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.
Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung;
- (5) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Durchführung forstlicher Maßnahmen in einem Radius von max. 50 m um die Uhu-Horstplätze vorab einvernehmlich mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz abzustimmen. Das Forstamt stimmt sich vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde ab.

§ 5

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann, soweit die §§ 3 und 5 nichts Anderes bestimmen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus den entsprechenden Fachgesetzen und dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, fortgeführt werden.
Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf landwirtschaftlichen Flächen verboten:
1. Grünlandflächen, einschließlich Kalk-Halbtrockenrasen, umzubereiten oder umzuwandeln, Brachflächen in eine Nutzung zu überführen, umzubereiten oder zu dränieren.
Unberührt bleibt gemäß § 3 a Abs. 2 LG die Umwandlung von Flächen, die auf Basis der vertraglichen Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen von Acker in Grünland umgewandelt wurden, bei denen nach Ablauf des Vertrages das Recht darauf besteht.
Ausnahme:
Pflügeumbrüche und Wiedereinsaat können außerhalb der Brachflächen und Kalk-Halbtrockenrasen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzwecks nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
Begriffsbestimmungen:
Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck widerspricht.
Pflügeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.
Brachflächen sind Flächen, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Im Rahmen der EG-Agrarreform stillgelegte Flächen gelten nicht als Brachflächen;
 2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger, einschließlich Gülle oder Klärschlamm, auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;
 3. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide auf Kalk-Halbtrockenrasen, Brachflächen, Feldrainen und Uferrandstreifen anzuwenden oder zu lagern;

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder auf Grund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen, sowie vorhandene Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Unberührt bleibt die stickstofffreie Erhaltungsdüngung;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf Grünland, Brachflächen, in oder an Gewässern, auf nährstoffarmen Flächen (wie Kalk-Halbtrockenrasen, Niedermoorflächen) oder innerhalb von FFH-Lebensräumen oder Biotopen nach § 62 LG durchzuführen;
3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren.

Unberührt bleibt

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen;
 5. die Fallenjagd
 - a) in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 100 m Radius um die Horstplätze des Uhus
und zusätzlich
 - b) in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. in einem Schutzbereich von max. 200 m Länge beiderseits der Uhuhorstplätze und max. 50 m Breite ober- und unterhalb der Felswände, in denen der Uhu brütet, auszuüben;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde kann für das Aufstellen von Lebendfangfallen (Kasten- oder Drahtfallen) auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Standort und Anzahl der Fallen sind in Abhängigkeit von Schutzzweck und Schutzziel mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
- (3) Zum Schutz des Uhus ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. die Ausübung der Jagd in einem Schutzbereich mit einem Radius von max. 100 m um die Horstplätze des Uhus verboten.

Unberührt bleibt

- die Nachsuche von krank geschossenem, schwer krankem bzw. verletztem Wild;
- die Ausübung von Bewegungsjagden, die im Januar tagsüber außerhalb der Dämmerung durchgeführt werden.

Hinweis:

Zum Einsatz von Jagdhunden in diesem Bereich während der Brutzeit siehe § 3 Abs. 2 Nr. 17.

Zum Schutz des Uhus kann entsprechend Abs. 1 eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie das

- Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und der Regelungen der §§ 3 und 5;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 6;
5. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die für den Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;
6. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen, wobei Zeit und Umfang dieser Maßnahmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen sind;
7. die Wartung und Instandhaltung der vorhandenen HD-Erdgasleitung innerhalb eines 8 m breiten Schutzstreifens, wobei die Pflege des Schutzstreifens in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen hat;
8. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);
9. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweise:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt bei Erteilung einer Befreiung unberührt.

§ 9

Öffnungsklausel

Auf Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG können die Regelungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung für die jeweiligen Ver-

tragspartner ganz oder teilweise durch vertragliche Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden, sofern dadurch der in § 2 dieser Verordnung formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen gemäß FFH-Richtlinie sowie Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise sicher gestellt ist, die ersetzenden Regelungen der Vereinbarung die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes i. S. v. § 48 c Abs. 3 LG gewährleisten und die Vereinbarung einen zusätzlichen vertraglichen Beitrag zur Sicherung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß §§ 48 a ff LG leistet.

Nach Ablauf der Vertragsfrist oder nach wirksamer Kündigung der Vereinbarungen werden die außer Kraft gesetzten Regelungen der Verordnung unmittelbar wieder wirksam.

§ 10

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen der Verbote dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet
 und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten für die Teilflächen, die von dieser Verordnung erfasst werden, nachfolgende bestehende Verordnungen außer Kraft:

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Intruper Berg“ (Stadt Lengerich, Kreis Steinfurt) als Naturschutzgebiet vom 28.12.1992, veröf-

fentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 09.01.1993, Nr. 1 und

- b) die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg (hier: Landschaftsschutzgebiet „Tecklenburger Wald von Tecklenburg bis Holperdorper Tal“) des Landkreises Tecklenburg vom 09.11.1963.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 06.05.2009

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-010-ST/2008.0017



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 207 – 215

Naturschutzgebiet "Lengericher Osning"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes "Lengericher Osning",
GMK Lengerich,
Stadt Lengerich,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



© Geobasekarten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Legende



Naturschutzgebiet

Maßstab 1: 25 000
TK 3813

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB  Stand 11.11.2006
Bez.: Gebiet

Münster, 05.2.2009
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51-1-010-8172008-0017-
NSG Lengericher Osning


Dr. Peter Paszorek



364 10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.08.1971 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266) sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündete und mit Wirkung vom 29.08.1971 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster wird hiermit wie folgt geändert.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für folgende Flurstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:
 - Gemarkung Roxel
 - Flur 29, Flurstücke 30, 31, 65 und 87
 - Flur 30, Flurstücke 10, 26, 41, 64, 108 und 135.
 Alle Flurstücke sind teilweise betroffen.
- (2) Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:5.000.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1 – 3
 - 48143 Münster
 - b) Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Amt für Grünflächen und Umweltschutz –
 - Albersloher Weg 33
 - 48155 Münster.

§ 2

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 27.03.2009

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-008-MS/2009.0001



Bauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 216 – 217

**Teilauflhebung Landschaftsschutzgebiet
„Anderung Hohenholte bis Meckdenbeck“
im Bereich Ortsumgehung Roxel**

Antrags-Nr. 27.4, 2009
 zur 16. Ordnungsbekanntmachung zur Änderung der
 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der
 Stadt Münster vom 12. August 1971 (Amtsblatt für den
 Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 Nr. 35)

Münster, 27.4. 2009
 Bezirksregierung Münster
 -Höhere Landschaftsbehörde-
 St. 1-004-PP/2009-0001
 im Auftrag:

Blane

Bauer

LEGENDE:



Landschaftsschutzgebiet



Auflösungsbereich
Landschaftsschutzgebiet

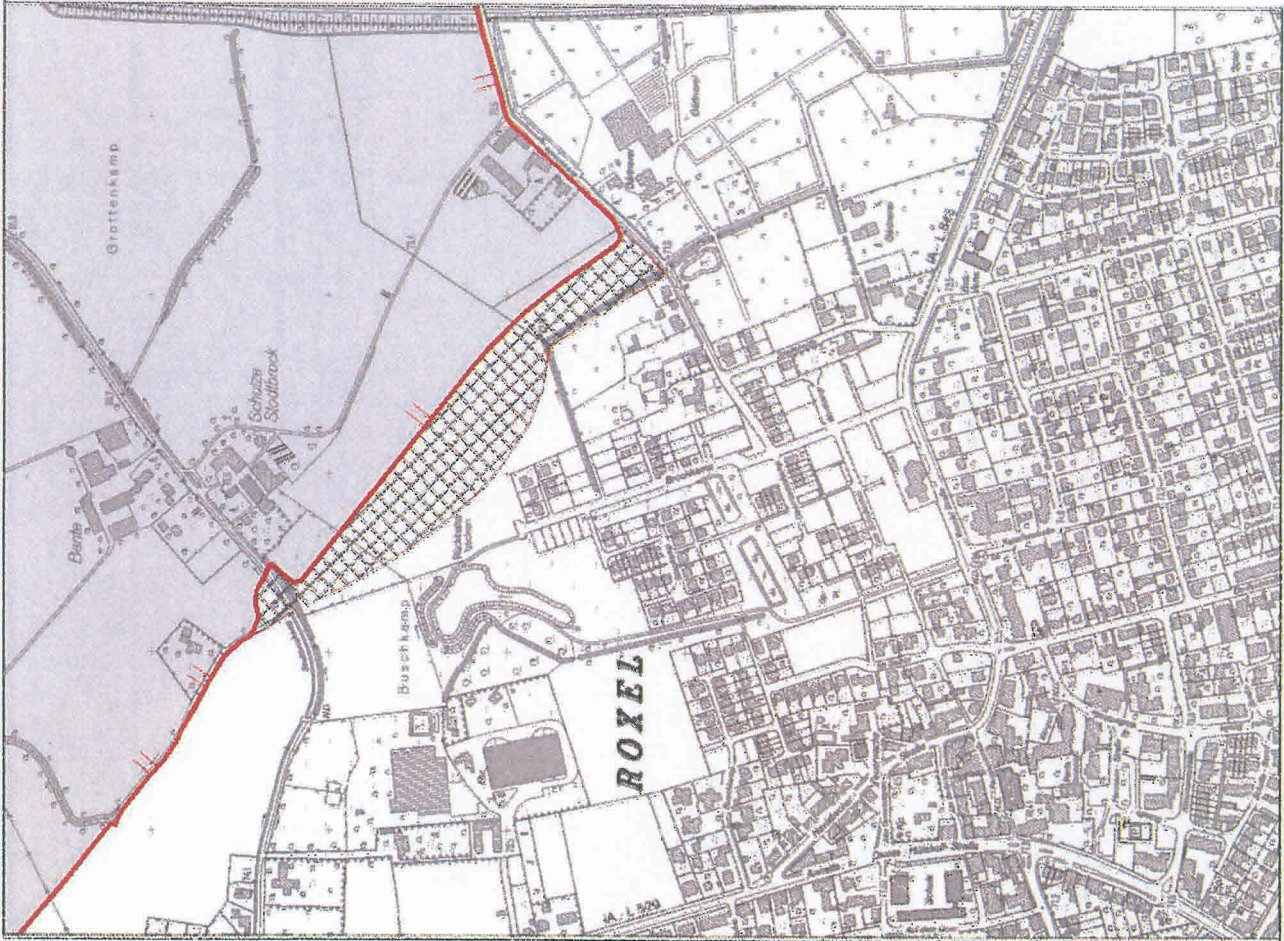


Maßstab: 1:5.000 (vergrößert)

30.10.2009

und 16. Dezember und
Umschreibung

30.10.2009



365 11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt Nr. 35 für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 12.08.1971 zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 266) sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

wird verordnet:

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.08.1971 verkündete und mit Wirkung vom 29.08.1971 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis und in der Stadt Münster wird hiermit wie folgt geändert.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für folgende Flurstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:
 - Gemarkung Münster
 - Flur 26, Flurstücke 74 und 91 tlw.
 - Flur 27, Flurstücke 36, 37 und 38 tlw.
 - Flur 229, Flurstücke 80, 85 und 100 tlw.
 - Flur 229, Flurstück 84 vollständig.
- (2) Die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:5.000.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 - Domplatz 1 – 3
 - 48143 Münster
 - b) Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Amt für Grünflächen und Umweltschutz –
 - Albersloher Weg 33
 - 48155 Münster.

§ 2

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 30.04.2009

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.1-008-MS/2008.001



Bauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 218 – 219

**Veränderung Landschaftsschutzgebiet
„Landschaft Höhenreihe bis Miesbach“
im Bereich Haus Kamp mit Ergänzungsgebiet**

Anlage 1
zur 11. Ordnungsbefehligen Verordnung zur Änderung der
Verordnung zum Schutze von Landschaften im Kreis und in der
Stadt Münster vom 12. August 1971 (Amtsblatt für den
Regierungsbezirk Münster vom 28.06.1971 Nr. 35)

Münster, 27.4. 2009
Bezirksregierung Münster
44896 Landesbehörde-
51 1 008 41/3/006.0001
Im Auftrag:

Bauer
Bauer

LEGENDE



Limietbereichsgebiet

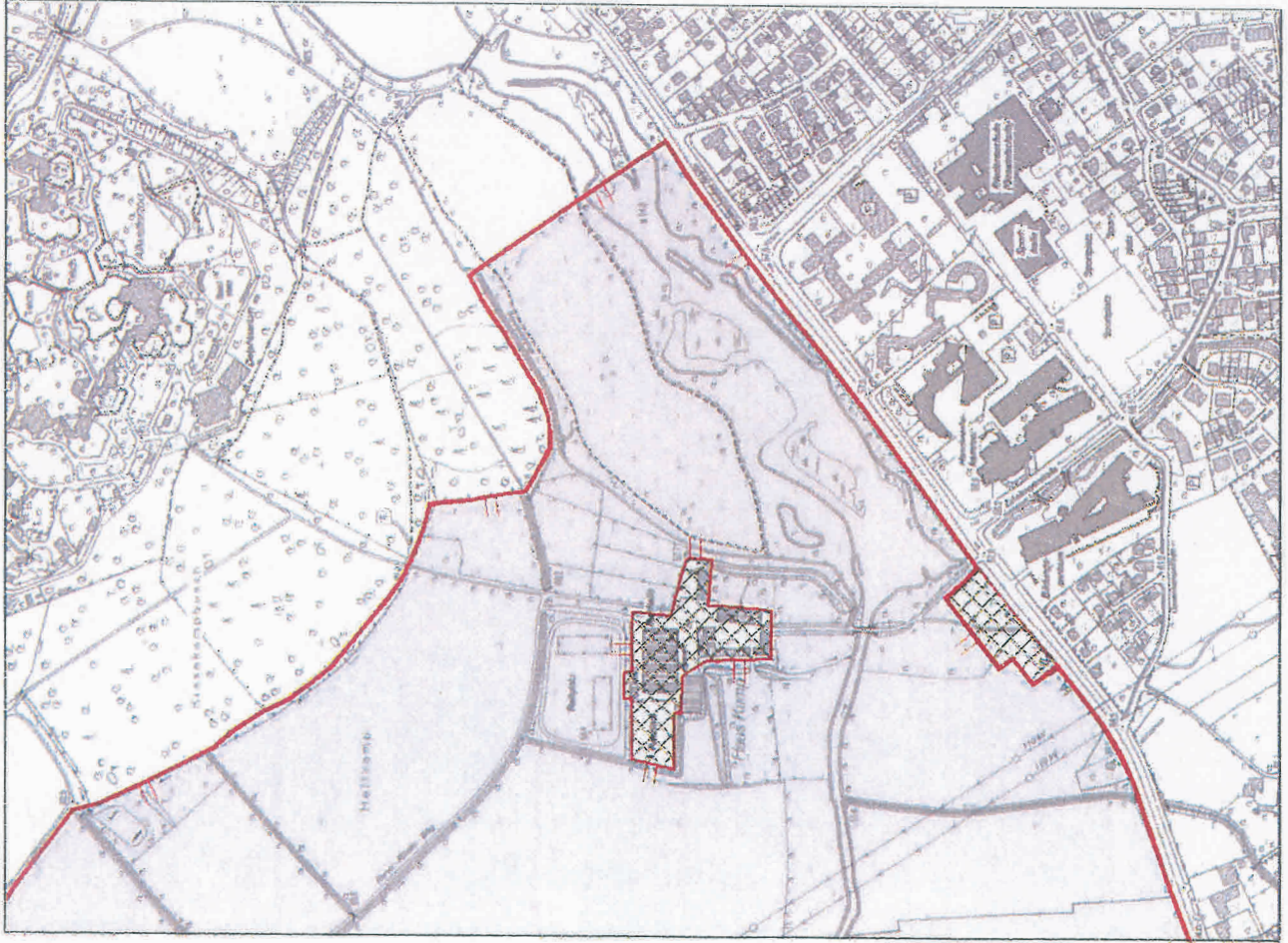


Aufzugsbereich
Limietbereichsgebiet



Verstärker: T: 5.880 nach Anhang

Am für Grünflächen und
Umweltamt
51 1 008 41/3/006.0001



366 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0083/08/0065532/01.V

48147 Münster, den 07.05.2009

Die Firma SF Schweiß- und Fördertechnik GmbH in Ahlen hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbeizung von Edelstahlkomponenten auf dem Grundstück in 59227 Ahlen, Brinkweg 11 (Gemarkung Vorhelm, Flur 20, Flurstück 82) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Beizelei in einem bestehenden Gebäude mit einem Beizbecken (Füllvolumen 14,4 m³).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Klaus Lenkneireit

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 220

367 Bekanntmachung

Münster, den 05.05.2009

Die Ölmühle Rheine GmbH hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit §§ 100, 104, 152 f des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Unternehmen beantragt:

Bau eines Parallelhafens am Dortmund-Ems-Kanal (DEK-km 116,015 bis DEK-km 116,195) in Rheine

Gemäß §§ 152 Abs. 1 Nr. 1, 153, 147 bis 149 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich darauf hin, dass

1. der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die

Umweltverträglichkeitsstudie), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

18. Mai 2009 bis einschließlich 18. Juni 2009

bei der Bürgermeisterin der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, IV. Obergeschoss des neuen Rathauses, Zimmer 413 b, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bis einschließlich **16. Juli 2009** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheine, **Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 413 b, Klosterstraße 14, 48431 Rheine**, oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, in 48147 Münster, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass Benachrichtigungen gemäß §§ 73 Abs. 6 und 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen sind.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
6-760.72/DEK.1

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 220

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

368 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 10. Juni 2009, 11:00 Uhr, in Münster (Coerde), Raum 9, an den Speichern 10, 48157 Münster, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Ausbildungsangelegenheiten
 - 3.1 Umstrukturierung der Angestelltenlehrgänge
 - 3.2 Beschluss einer Prüfungsordnung für Angestelltenlehrgänge
 - 3.3 Pauschale Entgelte für den Fachbereich Ausbildung
 - 3.4 Zulassung von externen Personen zum Angestelltenlehrgang I
4. Verbandsangelegenheiten
 - 4.1 Satzungsänderung
 - 4.2 Einrichtung einer befristeten Stelle
5. Haushaltsangelegenheiten
 - 5.1 Kenntnisaufnahme von Haushaltsüberschreitungen 2007/2008
 - 5.2 Jahresrechnung 2007
 - 5.3 Entlastung des Verbandsvorstehers
 - 5.4 Eröffnungsbilanz
 - 5.5 Verabschiedung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2009
 - 5.6 Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung



Pünig
Landrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 221

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

369 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 816 077 (Neu: 3 720 816 077), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 221

370 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 367 616 075 (Neu: 3 767 616 075), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 221

371 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 031 001 227 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 221

372 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 126 003 080 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Juli 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 221

373 Das am 23. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 430 027 466 (Neu: 4 630 027 466), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 221 – 222

374 Das am 23. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 416 082 733 (Neu: 4 616 082 733), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 222

375 Das am 23. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 450 280 086 (Neu: 4 650 280 086), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 222

376 Das am 26. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 090 019 888, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 222

377 Das am 26. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 157 813 (Neu: 3 710 157 813), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 222

378 Das am 26. Januar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 357 568 179 (Neu: 3 757 568 179), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. April 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 222

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53